

Kindertagesstättenatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf zur Nutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 25, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. I S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. I S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 24.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Mörfelden-Walldorf unterhält die *kommunalen* Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder *der Stadt Mörfelden-Walldorf* werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen betreut.

§ 2

Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie / durch Personensorgeberechtigte wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch *kontinuierliche*, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Die Kinder stehen hier im Mittelpunkt. *Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll ermöglicht werden.*
2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den *Personensorgeberechtigten* und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten. *Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.*
3. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie der gültigen Rahmenkonzeption der Stadt Mörfelden-Walldorf und den Einrichtungskonzeptionen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Mörfelden-Walldorf ihre Hauptwohnung i. S. des Melderechts haben.
 - vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Betreuung, *Krippenkinder*) und / oder
 - vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Ü3-Betreuung, *Kindergartenkinder*).
2. Der Rechtsanspruch auf Förderung richtet sich nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufnahmeantrag

1. Die Entscheidung über die Aufnahme in städtischen Einrichtungen erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden. Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes ab dem 3. Lebensmonat erfolgen. Sofern kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
2. Für den Wechsel der Altersgruppe innerhalb der städtischen Einrichtungen – von U3- zu Ü3-Betreuung ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich, diese Kinder gehen (bei vorliegender Mindest-Betreuungszeit von acht Monaten bzw. vorherigem, dokumentiertem Bedarfszeitpunkt, nur mit neuem Gebührenbescheid der Stadt), nahtlos in die Ü3-Betreuung über. Kinder, die aus der mindestens acht-monatigen U3-Betreuung bei freien Trägern oder Kindertagespflege auf Antrag zur Ü3-Betreuung in städtische Einrichtungen wechseln, werden bei weiter notwendiger Anmeldung den Kindern in städtischen Einrichtungen gleichgestellt. Vorrang behalten dennoch Kinder ohne Betreuungsplatz auf der Warteliste, die mindestens das Alter von 4 Jahren und 6 Monaten bis zum Ende eines Kalenderjahres erreichen (Vergabe weiter nach Geburtsdatum das ältere vor dem jüngeren Kind, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten).
3. Hier soll auch die vom Land Hessen gewährte Übergangsfrist zur Betreuung von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres durch die Träger der U3-Betreuung genutzt werden.

§ 5 Aufnahmekriterien

1. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII mit dem Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen nach schriftlichem oder digitalem Antrag. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII (2) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII (3) bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für *die* U3-Betreuung sind vor allem die familiären Verhältnisse und personelle Ausstattung der städtischen Einrichtungen, für *die* Ü3-Betreuung sind vor allem das Geburtsdatum und vorherige U3-Betreuung (ergänzt durch die familiären Verhältnisse) relevant (siehe dazu für U3 und Ü3 auch § 5 Abs. 2 und 3).

Dabei werden – bei nicht ausreichender Platzkapazität – für die Platzvergabe zur Ü3-Betreuung in städtischen Einrichtungen folgende Prioritäten angewendet:
Priorität 1: Wechsel von U3- zu Ü3-Betreuung in städtischen Einrichtungen (mindestens acht Monate in U3-Betreuung bzw. vorheriger, dokumentierter Bedarfszeitpunkt, mit neuem formal notwendigen Gebührenbescheid)

Priorität 2: Vergabe an Ü3-Kinder auf der Warteliste im Alter von vier Jahren und sechs Monaten (ohne vorherige Betreuung bei Stadt / freien Trägern / Kindertagespflege)

Priorität 3: Übergang von U3- zu Ü3-Betreuung von freien Trägern oder Kindertagespflege (mindestens acht Monate in U3-Betreuung, träger- und ortsunabhängig)

Priorität 4: Vergabe an Ü3-Kinder auf der Warteliste (im Alter von 3 bis 4,5 Jahre, ohne vorherige Betreuung bei Stadt / freien Trägern / Kindertagespflege).

2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, deren Anspruch auf Förderung nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen gemäß SGB VIII § 24 für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
3. Aufgenommen werden entsprechend § 24 SGB VIII Kinder berufstätiger und in schulischer, beruflicher oder studentischer Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher sowie arbeitssuchender Personensorgeberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis, der Schulbesuch oder das Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung von Arbeitgeber, Ausbildungsträger, Job-Center, Schule oder Hochschule nachgewiesen wird.
4. Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 1-3) beansprucht werden.
5. Die Ganztagsplätze und / oder die Plätze mit Mittagsbetreuung (Essensplätze) werden im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten vorrangig an Kinder vergeben, deren Personensorgeberechtigte berufstätig sind und / oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die Bereitstellung eines Platzes mit Essensversorgung erfolgt jederzeit widerruflich und nur in den Fällen, in denen dafür ein Bedarf besteht, und auch nur für die Zeit, für die der Bedarf nachgewiesen wird. Die regelmäßige Berufstätigkeit, Ausbildung, Arbeitssuche, der Schulbesuch oder das Studium sind auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Im Interesse einer bedarfsgerechten Verteilung dieser nur beschränkt vorhandenen Plätze ist der Wegfall eines der Kriterien (auch vorübergehend wie z. B. Elternzeit) durch die Personensorgeberechtigten unaufgefordert der Stadt mitzuteilen, damit der Platz bedarfsorientiert weitervermittelt werden kann. Eine Ausnahme bildet die Elternzeit ab dem dritten Kind, sofern alle Geschwisterkinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung eine Kindertageseinrichtung besuchen.
6. Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. Dies sollte auch für konfessionelle und freie Träger in U3- und Ü3-Betreuung gelten.
7. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

8. Die Stadt kann sich vorbehalten, aus internen, dienstlichen Gründen neben den genannten Kriterien weitere Aufnahmen vorzunehmen, insbesondere können abweichend von den o. g. Regelungen Kinder von pädagogischen Fachkräften, die bei der Stadt Mörfelden-Walldorf oder bei in Mörfelden-Walldorf tätigen Trägern beschäftigt sind, mittels Einzelfallregelung aufgenommen werden.
9. Vor der endgültigen Aufnahme eines Kindes müssen sich die Personensorgeberechtigten durch einen Besuch in der Kindertagesstätte über das grundsätzliche pädagogische Konzept informieren. Im Rahmen eines verbindlichen Aufnahmegesprächs ist eine festgelegte, wenn möglich durchgängige Eingewöhnungszeit von zwei bis zu vier Wochen, je nach Alter des Kindes, abzustimmen und einzuhalten.
10. Ein Wechsel innerhalb der städtischen Kindertagesstätten ist nur im Einzelfall bei sozialen Härten und anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung hierüber wird in Absprache mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung und der Abteilungsleitung getroffen.

§ 6

Öffnungszeiten / Schließungszeiten

1. Die Betreuungszeiten sind gemäß § 2 der Gebührensatzung nach den Angeboten der jeweiligen Einrichtung U3 sowie Ü3 / Waldkita festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
2. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind aus folgenden Gründen und während der nachstehend genannten Zeiträume geschlossen:
 - samstags, sonntags, an gesetzlichen Feiertagen, am Betriebsausflug der Stadt Mörfelden-Walldorf sowie an einem Konzeptionstag im Jahr, der auf einen Freitag (idealerweise in den gesetzlichen Schulferien) gelegt wird, und vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar (ohne Notdienst)
 - für drei Wochen während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen (mit Notdienst)
 - für die fünf Konzeptionstage (mit Notdienst)
 - wegen Streiks, krankheitsbedingter Personalausfälle, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen (z. B. auch in Pandemiezeiten), Verordnungen / Regelungen übergeordneter Ebenen (z. B. durch Infektionsschutzgesetz), bei höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen sowie unbeschadet weiterer Sachverhalte.
3. Bekanntgaben zu den jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Mörfelden-Walldorf, weitere digitale Informationswege und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7

Notdienst

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte in dem jeweils bekannt gegebenen Schließungszeitraum mit Notdienst nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, wird ein Notdienst angeboten.

§ 8

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

1. Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies geschieht durch Vorlage eines ärztlich ausgefüllten Formblattes, das die Personensorgeberechtigten nach der Platzzusage erhalten. Die entstehenden Kosten sind selbst zu tragen.
2. Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.

§ 9

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
2. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
3. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
4. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen werden. Eine persönliche Vorstellung der abholenden Personen in der Kindertageseinrichtung ist zu empfehlen, sofern die Personen nicht bekannt sind. Soll das Kind die Tageseinrichtung ohne Begleitung oder mit einem Geschwisterkind verlassen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Voraussetzung dafür ist ferner, dass die betreffenden Kinder nach Alter und Entwicklungsstand dazu grundsätzlich in der Lage sind und keine bekannten oder besonderen Gefährdungen bestehen.
5. Kranke Kinder können die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen bzw. sind nach entsprechender Benachrichtigung durch das Betreuungspersonal umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Sofern kein ärztliches Attest vorliegt, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, darüber zu entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes wegen Krankheit oder eines entsprechenden Zustands abgelehnt wird und das Kind abgeholt werden muss.
6. Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet.
7. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit in der Kindertageseinrichtung als abwesend zu melden.

§ 10 **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

1. Die Leitung der Kindertageseinrichtung stellt den Betrieb mit seinem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag nach § 22, § 22a und § 24 SGB VIII unter Berücksichtigung des Rahmenkonzeptes der Kitas der Stadt Mörfelden-Walldorf und den Leitlinien zu den Hierarchischen Führungs- und Leitungstätigkeiten bei der Stadt Mörfelden-Walldorf sicher.
2. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 20 Abs. 9 und 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11 **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung, Eltern- und Stadtkindertagesstättenbeirat bestimmt.

§ 12 **Haftung**

Gegen alle in der Kindertageseinrichtung erlittenen Unfälle sind die aufgenommenen Kinder (auch Gastkinder) unfallversichert. Für alle Kinder besteht neben der Krankenversicherung der Personensorgeberechtigten eine Absicherung aus der gesetzlichen Unfallversicherung über die Unfallkasse Hessen. Auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte sind die Kinder grundsätzlich unfallversichert. Für Sachschäden, die während des Besuches der Kindertagesstätte eintreten, besteht nach Maßgabe der geltenden Versicherungsbedingungen ebenfalls eine Versicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse nach § 637, Abs. 4, in Verbindung mit § 636 RVO (Reichsversicherungsordnung).

§ 13 **Ausschluss**

1. Der Träger behält sich das Recht vor, ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn es wiederholt durch sein Verhalten zur Gefährdung Dritter beiträgt, die Arbeit und Abläufe in der Kindertagesstätte erheblich stört und die Aufsichtspflicht gegenüber diesem Kind und anderen Kindern nicht ordnungsgemäß gewährleistet werden kann. Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebs durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten, insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung, entstanden ist.

Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen, die Personensorgeberechtigten sind anzuhören. Hierfür gibt es in der Stadt Mörfelden-Walldorf folgendes Ablauf-Schema:

- Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung
- Anhörung der Personensorgeberechtigten
- Gespräch mit der Fachkraft
- Gespräch mit der Leitung / ggfs. Fachkraft und Leitung
- Gespräch mit der Fachberatung

- Gespräch mit der Abteilungsleitung
- Gespräch mit der Amtsleitung
- Hinzuziehen von Dezernenten
- Entscheidung zum möglichen Ausschluss einzelfallbezogen durch den Magistrat.

Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

2. Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesstättenplatz erlischt, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder das aufgenommene Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 14 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Zeit einer vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage, Streik, höhere Gewalt). Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z. B. wegen Streiks, grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch. Weiteres regelt § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Benutzung der Kindertagesstätten.

§ 15 Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 5. eines Monats zum Monatsende bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Verwaltung vorzulegen; geht die Abmeldung erst nach dem 5. des Monats ein, wird diese erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
2. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 16 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere, zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), EU- DSGVO Europäische Datenschutzverordnung, diese Satzung.

2. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für das jeweilige Verfahren erforderlich ist. Maßstab hierfür sind insbesondere die abgabenrechtlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 169 – 171 Abgabenordnung (AO), § 4 Gesetz über Kommunalabgaben in Hessen (HKAG), § 19 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG), § 53 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVerwVfG), §§ 195, 197 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die betreffenden personenbezogenen Daten dürfen auch gespeichert werden, um sie für künftige abgabenrechtliche Verfahren (§ 88a AO, § 4 HKAG) sowie im Vollstreckungsverfahren (§ 17a HVwVG) zu verarbeiten. Des Weiteren werden Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der Abgabenordnung (§§ 146 – 148 AO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 37 GemHVO) gespeichert. Die dort vorgegebenen Fristen betragen bis zu 10 Jahre.

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kindertagesstättenatzung vom 20.07.2023 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 25.09.2024

Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf



Erster Stadtrat
Karsten Groß



Beschlossen am:	24.09.2024
Ausgefertigt:	25.09.2024
Veröffentlicht am:	04.10.2024
In Kraft getreten am	01.09.2024